

Benutzerordnung für die Schulbibliothek und das Media.lab an der KGS Gieboldehausen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Bibliothek der KGS Gieboldehausen ist eine schulinterne Einrichtung, welche von allen angemeldeten Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften – folgend benannt Nutzer*innen – ohne Voranmeldung während der Öffnungszeiten genutzt werden kann.
- (1a) Das Media.lab in Kooperation mit dem Kinder- und Jugendbüro der Samtgemeinde kann während der Öffnungszeiten am Nachmittag von allen Jugendlichen ab der 5. Klasse bis 18 Jahren genutzt werden, egal ob diese Schüler*innen der Schule sind oder nicht.
- (2) Es werden keine Benutzungsgebühren erhoben.
- (3) Die Öffnungszeiten sind mittwochs in der ersten und zweiten großen Pause sowie ebenfalls am Mittwoch von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr.

§2 Anmeldung für die Ausleihe

- (1) Beim ersten Besuch erhält jede/r Nutzer*in diese Benutzungsordnung ausgedruckt mit Nachhause. Diese ist dann von den Sorgeberechtigten und Nutzer*innen zu unterschreiben und wieder mitzubringen. Im Anschluss daran erhält der/die Nutzer*in einen Ausweis, der vor jeder Ausleihe vorzuzeigen ist.

§ 3 Ausleihe

- (1) Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (2) Alle Medien können bis zu zwei Wochen entliehen werden.
- (3) Es dürfen maximal zwei Medien entliehen werden.
- (4) Zeitschriften sowie Spiele und Bücher im Festbestand (erkennbar an den roten Punkten) können nicht ausgeliehen werden.

§ 4 Vorbestellung und Verlängerung

- (1) Medien, welche ausgeliehen sind und dringend benötigt werden, können vorbestellt werden. Es werden maximal zwei Vorbestellungen notiert.
- (2) Ist das Medium nicht vorbestellt, kann die Leihfrist einmalig um zwei Wochen verlängert werden. Dafür muss der/die Nutzer*in das Buch am Tag der eigentlichen Rückgabe dabei haben und persönlich innerhalb der Öffnungszeiten eine Verlängerung eintragen lassen.
- (3) Ist eine Verlängerung oder Rückgabe (siehe §5) vor Ort aus Krankheitsgründen nicht möglich, ist die Verlängerung per Mail zu beantragen (medialab@kgs-giebo.de).

§ 5 Rückgabe

- (1) Die Rückgabe erfolgt persönlich, durch die Sorgeberechtigten der Nutzer*innen oder andere beauftragte Personen zu den oben genannten Öffnungszeiten.
- (2) Die Zustellung über die Post ist nicht gestattet.

§ 6 Leihfristüberschreitung und Mahnung

- (1) Wird die Leihfrist überschritten, erfolgt eine Mahnung durch die Bibliotheksverantwortlichen bzw. die Klassenlehrer*innen mit der Aufforderung zur sofortigen Rückgabe.
- (2) Es ergeben sich folgende Mahngebühren: Woche 1 0,25€, Woche 2 0,50€, Woche 3 1€ usw.
- (3) Die Ausleihe weiterer Medien ist ausgeschlossen, solange fällige und angemahnte Medien nicht zurückgegeben worden sind.

§ 7 Schadenersatz

- (1) Verlust oder Beschädigung von ausgeliehenen Medien sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Für den durch Verlust/Abhandenkommen des ausgeliehenen Mediums entstandenen Schaden haftet der/die Entleiher*in. Schadenersatz erfolgt durch Wiederbeschaffung des gleichen Mediums, das nicht neu, aber genauso gebrauchsfähig sein muss wie das zu ersetzende. Sollte ein Medium zum Ersatz nicht mehr erhältlich sein, erfolgt der Schadenersatz durch Beschaffung eines ähnlichen Mediums mit dem gleichen Nutzen und in ähnlichem Zustand wie das zu ersetzende. Diese Regelung findet entsprechend Anwendung für Beschädigung am Medium bzw. wenn das Medium nicht mehr zumutbar oder gebrauchsfähig ist.
- (3) Der zu leistende Schadenersatz wird im konkreten Einzelfall zwischen Bibliotheksverantwortlichen und Nutzer*in/Sorgeberechtigten abgestimmt und muss folgend innerhalb von vier Wochen nach Festlegung erbracht werden. Nach dem dritten Wiederholungsfall von Schadenersatz in einem Schuljahr kann die weitere Nutzung der Schulbibliothek untersagt werden.
- (4) Es wird seitens der Schule keine Haftung für Inhalt, Verfügbarkeit und Qualität der zugänglich gemachten Medien sowie für Schäden, die dem Benutzer aus der Nutzung entstehen, übernommen. Die Schule haftet nicht für Schäden, die dem Nutzer durch Dritte entstehen (z.B. Datenmissbrauch, Verletzung Urheberrechte u.ä.).

§ 8 Pflichten der Benutzer*innen

- (1) Die Nutzer*innen haben sich in der Schulbibliothek/im Media.lab ruhig und rücksichtsvoll zu verhalten.
- (2) Essen und Trinken sind in der Bibliothek/im Media.lab nicht gestattet.
- (3) Es besteht die Verpflichtung, Bibliotheksgut wie Medien, Inventar, Geräte und den Raum pfleglich und bestimmungsgerecht zu behandeln und vor Beschädigung bzw. vor Verlust zu schützen.
- (4) Bei der Ausleihe müssen Zustand und Vollständigkeit der Medien durch den/die Nutzer*in und auch Media.Labs-Verantwortliche*n überprüft und eventuelle Mängel sofort angezeigt werden. Diesbezügliche Hinweise erst bei der Rückgabe schützen nicht vor eventuellen Forderungen.
- (5) Entlehene Daten-, Ton- und Bildträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter Einhaltung der von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden.
- (6) Bei Zuwiderhandlung oder wiederholtem Verstoß gegen die Benutzungsordnung sowie gegen die Haus- und Hofordnung der Schule kann der/die Nutzer*in von der weiteren Benutzung der Bibliothek/des Media.labs ausgeschlossen werden.